

## **Gesellschaftsvertrag der «GbRName» (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)**

Mit Gesellschaftsvertrag vom «DatumGründung» wurde die «GbRName» Gesellschaft des bürgerlichen Rechts errichtet. Dieser Gesellschaftsvertrag hat mit sofortiger Wirkung folgenden Wortlaut:

### **Präambel**

Die Gesellschafter der „«GbRName» GbR“ betreiben aktiv Klimaschutz. Sie wollen mit ihrer Gemeinschaftsanlage zeigen, dass es sich lohnt, aus der Energie der Sonne direkt elektrische Energie zu erzeugen. Dabei haben sie vor allem die Zukunft nachfolgender Generationen im Auge. Sie wollen insbesondere ein Beispiel dafür geben, dass das einvernehmliche Zusammenwirken von Menschen die Welt im Kleinen und im Großen zum Guten verändern kann.

### **§1 Name, Sitz und Gegenstand**

1. Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung „«GbRName»“ geführt.
2. Sitz der Gesellschaft ist «InstOrt». Die Postanschrift ist die eines Geschäftsführers (siehe § 5.1). Die Anschrift ist im Anhang A aufgeführt und ändert sich jeweils bei Neubestellung der Geschäftsführung.
3. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, auf «InstGeb», «InstStr», «InstPLZ» «InstOrt» eine Fotovoltaikanlage zu errichten und den damit erzeugten Strom gegen Einspeisevergütung zu verkaufen.
4. Die Fotovoltaikanlage wird «InstGeb» der Gemeinde «InstOrt» montiert und wird maximal «Anlagengröße» Leistung haben.

### **§2 Beginn und Dauer**

Die Gesellschaft wurde am «DatumGründung» auf unbestimmte Zeit gegründet.

### **§3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) endet am 31.12.2004.

### **§4 Einlagen der Gesellschafter**

1. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens Euro 1.500 und höchstens Euro 15.000 festgesetzt. Die Einlage muss durch Euro 1.500 teilbar sein. Erst mit Zahlungseingang ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrags.
2. Jeder Gesellschafter erklärt sich heute bereits mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter einverstanden.
3. Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmt die Geschäftsführung über die Annahme des Beitrittsantrags und die Höhe der Einlage gem. § 4.1. Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und Eingang ihrer Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrags.
4. Mit den Einlagen der Gesellschafter sollen neben den Installationskosten der Anlage auch Kosten für Öffentlichkeitsarbeit bezahlt werden. Hierzu gehören die Kosten für ein Display, das die Betriebsdaten der Anlage im Eingangsbereich oder an einer anderen geeigneten Stelle des Gebäudes zeigt und die Kosten für eine Informationsschrift, die das Projekt darstellt.
5. Die Buchführung ist so einzurichten, dass für jeden Gesellschafter Einzahlung, Gesellschaftskapital und Vergütungsanspruch ersichtlich sind.

### **§5 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft bestellt eine Geschäftsführung, mit maximal zwei Geschäftsführern/innen. Die Geschäftsführer/innen können Gesellschafter der GbR oder Dritte sein.

2. Jede Person der Geschäftsführung ist einzelvertretungsberechtigt, soweit dieser Vertrag keine abweichende Festlegung trifft.
3. Soweit sie für die Gesellschaft tätig werden, sind die Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführung ist zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft alleine berechtigt. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich jedoch nur auf das Gesellschaftsvermögen. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die Geschäftsführer/innen nicht befugt.
5. Bei Rechtsgeschäften über Euro 1.000 ist ein Mitglied des Beirats hinzuzuziehen.
6. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich:
  - a) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen deren Wert pro Einzelfall mehr als Euro 5.000 beträgt. Ausgenommen davon ist der zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendige Kauf der Fotovoltaikanlage, deren Komponenten und Ersatzteile.
  - b) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert Euro 5.000 übersteigen. Ausgenommen davon ist die Anlage des Geldvermögens der Gesellschaft bei einem Bankinstitut.
  - c) Aufnahme von Verbindlichkeiten, deren Wert Euro 5.000 übersteigt.
  - d) Abschluß von Miet-, Leasing-, Pacht-, Garantie- oder Dienstverträgen mit einer Jahresbelastung von über Euro 2.000.

## **§6 Vertretung vor Behörden**

Die Geschäftsführung ist beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft vor den Finanzbehörden zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe der Steuererklärungen, die Entgegennahme von Steuerbescheiden, sonstigen Schriftverkehr und die Einlegung von Rechtsbehelfen. Die Geschäftsführung vertritt auch die Gesellschaft gegenüber dem Eigentümer des zur Nutzung überlassenen Daches.

## **§7 Tätigkeitsvergütung**

Die Geschäftsführer/innen haben gemeinsam, unabhängig von der Gewinnsituation der Gesellschaft Anspruch auf eine Vergütung für ihre Geschäftsführertätigkeit. Die Höhe der Vergütung wird in einem Vertrag geregelt oder durch einen Gesellschafterbeschluss in der Gesellschafterversammlung.

## **§8 Ergebnisverteilung**

1. Die Gesellschaft richtet sich eine ordnungsgemäße Buchführung ein, auch wenn keine Verpflichtung nach steuerlichen Vorschriften besteht.
2. Für außerordentliche Reparaturen und den Rückbau der Anlage ist aus den Einnahmen der ersten beiden Betriebsjahre eine Rücklage zu bilden, deren Höhe von der ersten Gesellschafterversammlung festzusetzen ist. Nach Entnahmen aus der Rücklage ist diese innerhalb von zwei Betriebsjahren wieder aufzufüllen. Abweichend davon kann die Gesellschafterversammlung mit Gesellschafterbeschluss gemäß § 9 Ziffer 4 eine Sonderumlage pro Kalenderjahr bis zu einem Fünftel der Gesamteinlage beschließen, soweit dies zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich und erforderlich ist. Die Rücklage ist risikofrei anzulegen oder auf besonderen Beschluss der Gesellschafterversammlung hin in einer risikoarmen Anlageform. Nicht verbrauchte Rücklagen werden nach Auflösung der Gesellschaft anteilmäßig ausgeschüttet.
3. Am Ende des Wirtschaftsjahres wird der Überschuss (finanzieller Gewinn) ermittelt und ausgeschüttet. Für die anteilige Zuordnung gilt die bei der Gesellschaft eingegangene Beteiligung des einzelnen Gesellschafters.
4. Die Gewinn- und Verlustverteilung gem. § 8.3 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.
5. Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine ertragssteuerliche Bestätigung.

## **§9 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung (§ 10) oder durch Gesellschafterentscheid (§ 12) gefasst.

2. Jeder Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung je volle Euro 1.500 Einlage eine Stimme.
3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Dies gilt insbesondere für die
  - a) Genehmigung des Jahresabschlusses
  - b) Gewinnverwendung,
  - c) Entlastung der Geschäftsführung,
  - d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
  - e) Regelung der Vergütung der Geschäftsführung.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei:
  - a) Änderung dieses Vertrages,
  - b) Auflösung der Gesellschaft,
  - c) Ausschluss von Gesellschaftern und
  - d) Sonderumlagen gemäß §8 Ziffer 2 Satz 3.

### **§10 Gesellschafterversammlung**

1. Die Einberufung und Leitung der jährlichen Gesellschafterversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung muss durch schriftliche Einladung erfolgen.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung dann einzuberufen, wenn mindestens 20% der Gesellschafter (nach Köpfen) dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Kosten tragen die Antragsteller, sofern die Versammlung nicht die Übernahme beschließt.
3. Jeder Gesellschafter kann sich vertreten lassen. Eine Vertretung ist nur durch einen anderen Gesellschafter zulässig; jeder Gesellschafter kann bis zu 3 Mitgesellschafter vertreten. Vertreter haben vor Beginn der Versammlung der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Gesellschafter (nach Stimmenzahl), einschließlich ihrer Vertreter anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihrer Vertreter beschlussfähig.
5. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben und von Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet sind. Das Protokoll ist den Gesellschaftern innerhalb von vier Wochen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Gesellschafterversammlung, zuzuschicken.

### **§11 Beirat**

1. Die Gesellschafterversammlung wählt einen aus höchstens drei Personen bestehenden Beirat. Die Wahl findet einzeln je Person mit einfacher Mehrheit statt.
2. Der Beirat wird mit folgenden Aufgaben beauftragt:
  - a. Prüfung der Rechnungslegung
  - b. Prüfung und Unterzeichnung des Protokolls der Gesellschafterversammlung
  - c. Abstimmung von Rechtsgeschäften über Euro 1.000 mit der Geschäftsführung
3. Die Geschäftsführer/innen stimmen mit dem gesamten Beirat Termin, Ort und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung vor deren Einberufung ab.

### **§12 Gesellschafterentscheid**

1. Jeder Gesellschafter kann der Geschäftsführung schriftliche Vorschläge mit Begründung vorlegen.
2. Die Geschäftsführung muss Anträge, die sie nicht binnen Monatsfrist erledigt, und die von mindestens fünf Gesellschaftern unterstützt werden, innerhalb von drei Monaten allen Gesellschaftern mit der Bitte um Stimmabgabe vorlegen. Die Kosten tragen die Antragsteller, sofern die Gesellschafter nicht die Übernahme beschließen.

3. Der Gesellschafterentscheid ist gültig, wenn sich  $\frac{3}{4}$  der an der Abstimmung teilnehmenden Gesellschafter (nach Stimmenzahl) in einer schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären. Vertretung entsprechend § 10.3 ist nicht möglich.
4. Entscheide sind zu protokollieren, das Protokoll ist von einem der Antragsteller, einem Mitglied des Beirats und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur nächsten Gesellschafterversammlung zuzuschicken.

### **§13 Kündigung (Abtretung der Beteiligung)**

1. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren ab Eintritt in die Gesellschaft möglich.
2. Die Kündigung hat mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.
3. Die Kündigung ist jederzeit möglich, wenn die Anteile des Kündigenden von Dritten übernommen werden und die Zahlungen für die Anteile bei der Gesellschaft eingegangen sind. Die Kündigung wird mit dem Eintritt der neuen Gesellschafter wirksam.
4. Die Abtretung der Beteiligung wird erst mit Zustimmung der Geschäftsführung wirksam.
5. Erfolgt die Kündigung nach Ablauf von 5 Jahren und werden die Anteile des Kündigenden nicht übernommen, so erhält der Kündigende eine Abfindung gemäß §16 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages.

### **§14 Ausscheiden eines Gesellschafters**

1. Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
  - a) bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund (Ausschluss §15).
  - b) bei außerordentlicher Kündigung mit sofortiger Wirkung.
2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung liegt vor, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung eines Konkurses eröffnet wird.
3. Bei der Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter mit dem Tag, auf den die Kündigung wirksam wird, bei Konkurs- bzw. Vergleichsantrag mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.
4. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschafteranteil ohne Gegenleistung zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

### **§15 Ausschluss eines Gesellschafters**

1. Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.
2. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt, z.B. seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
3. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall wie in § 16 geregelt.
4. Eine außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grund bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 9.4c).

### **§16 Auseinandersetzung und Abfindung**

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder aus einem anderen Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindung den Verwertungserlös seiner Beteiligung. § 14.4 bleibt davon unbenommen.

2. Das Abfindungsguthaben ist am folgenden Jahresarsten, frühestens jedoch 6 Monate nach Kündigung gem. § 13.5 oder § 15.4 auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht.

### **§17 Tod eines Gesellschafters**

1. Durch den Tod eines Gesellschafters ist die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie wird mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung.
3. Wird das Erbe nicht angenommen, fällt der Anteil an die Gesellschaft zurück.

### **§18 Versicherungen**

Für die Anlage werden eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Betriebsausfallversicherung, sowie die Versicherungen abgeschlossen, die gemäß Dachnutzungsvertrag erforderlich sind. Über den Abschluss weiterer Versicherungen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

### **§19 Sonstige Vereinbarungen**

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung aufzuheben und durch eine Bestimmung zu ersetzen, die das, was die Vertragspartner gewollt haben, in der weitgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
3. Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist Starnberg.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

«InstOrt», «DatumGründung»

«VornameGF1» «NameGF1»

«VornameGF2» «NameGF2»

### **Anhang A zum Gesellschaftsvertrag «GbRName» GbR**

Die Geschäftsführer **ab «DatumGründung»** (Gründung der Gesellschaft) sind, bzw. mit der Geschäftsführung werden beauftragt:

«VornameGF1» «NameGF1», «Adresse1», «PLZOrtGF1»

«VornameGF2», «NameGF2», «Adresse2», «PLZOrtGF2»

Die Postanschrift lautet:

**«VornameGF2» «NameGF2»**

**«Adresse2»**

**«PLZOrtGF2»**